

VOEB – Verband Österreichischer  
Entsorgungsbetriebe  
Herrn DI Stefan Herzer  
Schwarzenbergplatz 4  
1030 Wien

BMK - V/SL (Sektion V - Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie)  
[v-sl@bmk.gv.at](mailto:v-sl@bmk.gv.at)

**Mag. Gernot Lorenz**  
Sachbearbeiter

[Gernot.Lorenz@bmk.gv.at](mailto:Gernot.Lorenz@bmk.gv.at)  
613508  
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.214.824

Wien, 2. April 2020

## **Information aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Anleitung für die Unterschriftsleistung bzw. den Umgang mit Transportpapieren bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zur Information aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Abfallwirtschaftsrechtliche Vorgaben vom 30. März 2020, Geschäftszahl: 2020-0.210.170, erlaubt sich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen persönlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus selbstverständlich auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Priorität haben.

### Zu den bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen mitzuführenden Unterlagen:

1. Im Hinblick auf die Leistung von Unterschriften besteht sowohl hinsichtlich des Begleitformulars gemäß Anhang IB wie auch des Formulars gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV die Möglichkeit der Bevollmächtigung, insbesondere des Transporteurs bzw. des Fahrers, Formulare gemäß jeweils "im Auftrag" des Notifizierenden bzw. der Person, die die Verbringung veranlasst, in Feld 12 zu unterfertigen. Diese Vollmacht ist grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren, kann aber aus gegebenem Anlass - solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der

Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist - auch nur mündlich erteilt werden.

Kontrollbehörden sind angehalten, das Fehlen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde im genannten Zeitraum nicht zu beanstanden.

2. Im Falle der Beförderung grün gelisteter nicht gefährlicher Abfälle dürfen die Formulare gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV sowohl in Kopie wie auch in elektronischer Form bei der Verbringung mitgeführt werden, wobei Voraussetzung für das Mitführen in elektronischer Form ist, dass diese jederzeit auf den vom Transporteur mitgeführten elektronischen Geräten einsehbar und lesbar sind.

Es ist zu beachten, dass die vorgenannten Abweichungen nur so lange zulässig sind, als allgemeine Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit gelten.

Für die Bundesministerin:

DI Christian Holzer